

**Lehrplanänderungen  
für das Gymnasium – Sekundarstufe I (G8)  
in Nordrhein-Westfalen**

**Sport**

**Hinweis:** Die nachfolgenden Änderungen beziehen sich auf das Bezugsdokument *Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe I - Gymnasium - in Nordrhein-Westfalen. Sport. Frechen 2001. [Schriftenreihe 'Schule in NRW'; Heft 3426].*

## 1. Aufgaben und Ziele des Schulsports in der Sekundarstufe I des Gymnasiums

Weitgehend unveränderte Übernahme, lediglich zwei redaktionelle Änderungen durch den Ersatz von "Jahrgangsstufe 10" durch "Jahrgangsstufe 9" (**S. 60 und 61 alt**).

## 2. Unterrichtsgestaltung

Unveränderte Übernahme.

## 3. Inhaltsbereiche des Schulsports

- 18 redaktionelle Änderungen durch den Ersatz von "Jahrgangsstufe 10" durch "Jahrgangsstufe 9" (**S. 67, 72, 73, 77, 79, 82, 84, 87, 89, 92, 94, 96, 99, 102, 104, 106, 108 und 111 alt**).
- Acht Anpassungen bei der Anzahl der obligatorischen Unterrichtsvorhaben in den einzelnen Inhaltsbereichen gemäß nachfolgender Übersicht:
  - S. 70:** "in der Erprobungsstufe mindestens 3, in der Mittelstufe mindestens 4" statt "~~in jeder Doppeljahrgangsstufe mindestens 3~~"
  - S. 75:** Neufassung: "...mindestens zwei kürzeren Unterrichtsvorhaben in der Erprobungsstufe, einem kürzeren Vorhaben in der Doppeljahrgangsstufe 7/8 sowie einem kürzeren Unterrichtsvorhaben in der Jahrgangsstufe 9 gesichert werden."
  - S. 79:** "mindestens fünf Unterrichtsvorhaben" statt "~~mindestens sechs Unterrichtsvorhaben~~"
  - S. 84:** "mindestens vier Unterrichtsvorhaben" statt "~~mindestens fünf Unterrichtsvorhaben~~"
  - S. 89:** "mindestens fünf Unterrichtsvorhaben" statt "~~mindestens sechs Unterrichtsvorhaben~~"
  - S. 94:** "insgesamt fünf Unterrichtsvorhaben" statt "~~insgesamt sechs Unterrichtsvorhaben~~"
  - S. 99:** "Insgesamt sind sieben Unterrichtsvorhaben" statt "~~Insgesamt sind acht Unterrichtsvorhaben~~"
  - S. 108:** "... und in der Doppeljahrgangsstufe 7/8 ein kleineres Unterrichtsvorhaben durchgeführt werden" statt "~~... und in den Jahrgängen 7/8 ein großes Unterrichtsvorhaben durchgeführt werden~~"
- Neufassung des Abschnitts auf **S. 68/69 alt** in der nachfolgenden Form:

## Obligatorische Anzahl und Zuordnung von Unterrichtsvorhaben

Die **obligatorische** Anzahl der Unterrichtsvorhaben für die einzelnen Inhaltsbereiche in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 ergibt sich aus der folgenden Übersicht. Dabei ist zu beachten, dass in den Jahrgangsstufen 5/6, 7/8 und 9 jeweils alle Pädagogischen Perspektiven in geeigneten Unterrichtsvorhaben akzentuiert werden müssen:

Inhaltsbereiche	Unterrichtsvorhaben			ca. Std.
	Jgst. 5/6	Jgst. 7/8	Jgst. 9	
1) Den Körper wahrnehmen und Bewegungsfähigkeiten ausprägen	uuu	uu	uu	35
2) Das Spielen entdecken und Spielräume nutzen	uu	u	u	20
3) Laufen, Springen, Werfen - Leichtathletik	U	U	U	50
	UU			
4) Bewegen im Wasser - Schwimmen	UUUU			40
5) Bewegen an Geräten - Turnen	UU			50
	UU U/P			
6) Gestalten, Tanzen Darstellen - Gymnastik/Tanz, Bewegungskünste	UU	UUU		50
7) Spielen in und mit Regelstrukturen - Sportspiele	UU	UU	UU	70
	U			
8) Gleiten, Fahren, Rollen - Rollsport/Bootsport/Wintersport	uU (U/P)			15 (25)
9) Ringen und Kämpfen - Zweikampfsport	uu	u (U)		15 (25)
Übergreifende Unterrichtsvorhaben und Projekte	U/P U/P			20
				365 (385)

U = Unterrichtsvorhaben von ca. 10 Stunden

u = Unterrichtsvorhaben von ca. 5 Stunden

P = Projekt im Umfang von mindestens 10 Stunden

U/P = Unterrichtsvorhaben oder Projekt

( ) = fakultativ

Wenn man von einer Gesamtstundenzahl von ca. 600 Stunden in der Sekundarstufe I ausgeht (pro Schuljahr im Durchschnitt 40 Wochen je 3 Stunden), so verbleibt ein **Freiraum** von ca. 235 (215) Stunden, der für weitere Unterrichtsvorhaben zu nutzen ist (vgl. Kapitel 6).

## 4. Leistung und ihre Bewertung

Weitgehend unveränderte Übernahme bis auf eine Anpassung an die neue Rechtslage:

**S. 115:** "... § 48 SchulG in Verbindung mit § 6 APO-SI." statt "~~...den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung (§§ 21-23 und § 25).~~"

## 5. Bewegung, Spiel und Sport im Schulleben und im Schulprogramm

Unveränderte Übernahme.

## 6. Hinweise zur Arbeit mit dem Lehrplan

Weitgehend unveränderte Übernahme bis auf:

- zwei Anpassungen an die neue Rechtslage:

**S. 120:** Neufassung:

"Nach § 70 SchulG entscheidet die Fachkonferenz über

- Grundsätze zur fachmethodischen und fachdidaktischen Arbeit,
- Grundsätze zur Leistungsbewertung,
- Vorschläge an die Lehrerkonferenz zur Einführung von Lernmitteln.

Die Beschlüsse der Fachkonferenz gehen von den im vorstehenden Lehrplan festgelegten obligatorischen Regelungen aus und sollen nicht zuletzt die Kontinuität des Unterrichts und die Vergleichbarkeit der Anforderungen sicherstellen. Hierbei sollte beachtet werden, dass die Freiheit und Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung durch Konferenzbeschlüsse nicht unangemessen eingeschränkt werden."

- zwei redaktionelle Änderungen durch den Ersatz von "Jahrgangsstufe 10" durch "Jahrgangsstufe 9" (**S. 122**),
- Neufassung des "Beispiels eines schuleigenen Lehrplans" (**S. 123 alt**) unter Berücksichtigung der o.g. Veränderungen in der nachfolgenden Form:

## Beispiel eines schuleigenen Lehrplans als Übersicht

Inhaltsbereiche	Unterrichtsvorhaben				Bemerkungen
	Jgst. 5/6	Jgst. 7/8		Jgst. 9	
1) Den Körper wahrnehmen und Bewegungsfähigkeiten ausprägen	uuu	u	u	uuz	Das z ist zur praktischen Auseinandersetzung mit dem Bereich Fitness in Jgst. 9 verpflichtend.
2) Das Spielen entdecken und Spielräume nutzen	uu	u	z	u	Nutzung aller Spielräume im Umfeld der Schule.
3) Laufen, Springen, Werfen - Leichtathletik	UZ	U	Z	Uz	Schulinterner Schwerpunkt aufgrund der Kooperation mit einem Leichtathletikverein.
4) Bewegen im Wasser - Schwimmen		UU	UU		Der Unterricht wird in Doppelstunden erteilt. Einen Schwerpunkt bildet der Erwerb der Rettungsfähigkeit (Kooperation DLRG)
5) Bewegen an Geräten - Turnen	UU	U	U	U/P	Empfehlung, Klassen oder Gruppen für Vorführungen bei Schulveranstaltungen zu gewinnen (möglichst inhaltsübergreifend); U zum Bereich Bewegungskünste in Klasse 8.
6) Gestalten, Tanzen Darstellen - Gymnastik/Tanz, Bewegungskünste	UU		UU	U	
7) Spielen in und mit Regelstrukturen - Sportspiele	UUZ	UU	Uz	UU	Korfball, Fußball und Badminton sind vertiefend zu behandeln; Badminton ab Klasse 8; U zur Regelkompetenz in 7/8.
8) Gleiten, Fahren, Rollen - Rollsport/Bootssport/Wintersport			u	U/SLA	Schullandheimaufenthalt Wintersport in Klasse 9; als Vorbereitung dient eine Einführung in das Inlineskating.
9) Ringen und Kämpfen - Zweikampfsport	uu			u (Z)	Ggf. zusätzliches sportartbezogenes Z in 9 (bei entsprechender Qualifikation der Lehrkraft)
Übergreifende Unterrichtsvorhaben und Projekte		P		P	Fächerverbindendes Projekt (z.B. "Rund um's Rad") in Klasse 7; Organisation eines Hallensportfestes für die Klasse 5 durch die Jahrgangsstufe 9.
Stundenzahl ca.	145	150		100	Freiraum ca. 25-50 Std. pro Jahrgang (bei 3 Wstd. Sport)
Weitere Schwerpunkte	Sportförderunterricht in den Klassen 5/6; Ausbildung SV-Sporthelferinnen bzw. -helfer; Sport				

	und Biologie im Wahlpflichtbereich
Sportveranstaltungen	Bundesjugendspiele im jährlichen Wechsel als sportartbezogener Wettkampf/Vielseitigkeitswettbewerb/sportartübergreifender Mehrkampf; ganztägiges Sportfest; Langlaufveranstaltung (z.B. als Sponsorenlauf); jahrgangsstufenbezogene Ballspielturniere

Mit u, U sind die obligatorischen, mit z, Z sind die von der Fachkonferenz zusätzlich festgelegten (ca. 5- bzw. ca. 10-stündigen) Unterrichtsvorgaben gekennzeichnet. P bezeichnet die vorgesehenen Projekte, SLA einen Schullandheimaufenthalt (nicht in der Stundenzahl mitgerechnet).